

III.

Handelsregelung

§ 5

Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.

§ 6

Einfuhren

(1) Bei der Einfuhr von in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung.

(2) Die Abschöpfung auf die in § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse wird von der Abschöpfung auf Eier in der Schale wie folgt abgeleitet:

1. bei ganzen Erzeugnissen nach Maßgabe der zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendeten Menge von Eiern in der Schale,
2. bei getrennten Erzeugnissen nach Maßgabe der zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendeten Menge von Eiern in der Schale sowie des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen den Handelswerten der Eibestandteile.

Der Minister kann durch Verfügung die Koeffizienten für ganze Erzeugnisse und getrennte Erzeugnisse entsprechend den Festlegungen in den Europäischen Gemeinschaften festsetzen.

(3) Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

§ 7

Ausfuhren

(1) Um die Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik für die betreffenden Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis, vorbehaltlich des Satzes 2, der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Die Erstattung kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden. Eine Erstattung wird bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewährt, soweit nicht die Europäischen Gemeinschaften ihrerseits auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten.

(3) Bei der Ausfuhr der in § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse wird auf Grund eines zusammen mit dem Antrag auf ein Erteilen der Ausfuhrlicenzen zu stellenden Antrages der Erstattungssatz, der am Tag der Vorlage des Lizenzantrages gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlicenz durchgeführt wird (Vorausfestsetzung). Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Vorausfest-

setzung der Erstattung nach Satz 1 festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen, kann der Minister die Anwendung des Satzes 1 für den zur Beseitigung der Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum aussetzen; Lizenzanträge mit Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

§ 8

Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen auf Grund von Ein- und Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Juli 1985 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern, Eierzeugnissen und Bienenhonig (GBl. I Nr. 24 S. 278) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maiziöre
Ministerpräsident
Dr. Pollack
Minister für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft

**Durchführungsverordnung
über die Marktorganisation
für Milch und Milcherzeugnisse
— Milchverordnung —
vom 11. Juli 1990**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gilt für nachstehende Erzeugnisse: